

Vereinigung der Erzeugergemeinschaften für Qualitätsgetreide Körnerleguminosen und Ölf Früchte -Rhein - Mosel - Höhen -

Anlage 1 zum Anbau- und Kaufvertrag Nr. _____ vom: _____

§ 1 Qualitätsbestimmungen, Grundqualität für den Vertragsanbau

	Basiswerte
1.) Reinheit	min. 98 %
2.) Sortenreinheit	min. 95 % (davon min. 98 % Sommergerste)
3.) Keimfähigkeit	bis 15. Oktober 95 %
4.) Keimenergie	ab 16. Oktober 95 %
5.) Feuchtigkeit	Basis 14,5 % max. 16 %
6.) Vollgerstenanteil	Siebfraktion über 2,5 mm 90 % vermindert um Bruchkörner
7.) Ausputz	Siebfraktion unter 2,2 mm 3 % max. 8 %
8.) Eiweiß i.d. Trockenmasse.	Basis 11,5 % max 12,2 %
9.) Zwiewuchs,	max. 2 %
10) Beimengungen von Wintergerste	max. 2 %
11) Anteil von Schimmelpilzen	max. 0,5 %
12) Keine Sortenvermischung	Z-Saatgut oder nach Vorgabe der EZG

§ 1 a Toleranzen bei Vertragsware

- 3.1 Keimfähigkeit, bis 15. Oktober 95 % mind. 93 %
- 4.1 Keimenergie, ab 16. Oktober 95 % mind. 90 %
- 5.1 Feuchtigkeit, Basis 14,5 %, max. 16,0 %
14,5 – 15,5 %, nur Gewichtsabzug
keine Trocknungskosten
- 6.1 Vollgerstenanteil über 2,5 mm, vermindert
um Bruch, Basis 90 % min. 80%
- 6.2 Ab < 85 % eine zusätzliche Reinigung
- 6.3 und < 80 % eine weitere Reinigung
- 7.1 Ausputz unter 2,2 mm Siebfraktion
Bruchkorn Basis 3,0 %, max. 8 %
- 8.1 Eiweißgehalt in der Trockensubstanz
Basis 11,5 %, max. 12,2 %

Preisbeeinflussung

- Abzug 1:1 des Preises
- Abzug 1:1 des Preises
- Zuschläge ab 14,4 % 1,3 % Gewichtszuschlag
- Abzug ab 14,6 % 1.3 % Gewichtsabzug
- ab 90 % Zuschläge = 1 : 0,5 % des Preises
- unter 90 % Abschläge = 1 : 0,5 % des Preises
- Abzug 1:0,5 % des Preises
- Abzug je 0,1 % = 1: 0,5 % des Preises
- Zuschlag von 11,4 bis 10,5 %
je 0,1 % = 1: 0,5 % des Preises

§ 2 Qualitätsfeststellung und Abrechnung, Abweichungen

Von jeder Anlieferung werden durch den Käufer zwei repräsentative Muster gezogen, die über die Entladung entscheiden sowie für die Feststellung der qualitativen Beschaffenheit der Ware maßgeblich sind. Zu Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der gelieferten Braugerste werden in Anwesenheit von Käufer und Verkäufer bzw. des Fahrzeugführers zwei identische Muster mit Unterschrift des Fahrers und des Silomeisters versiegelt und bis zur endgültigen Vermarktung bei dem jeweiligen Vertragspartner 2 Jahre aufbewahrt.

Für die Abrechnung maßgebend sind die vom Käufer bei der Anlieferung der Ware festgestellten und durch Rückstellmuster gesicherten Qualitäten und Gewichte. Bei Abweichungen von den in § 1 genannten Basiswerten werden die in den Toleranzgrenzen festgelegten Zu- und Abschläge vorgenommen. Sollte die Malzindustrie auf Grund besonderer Witterungs- oder Erntebedingungen höhere Eiweiß- oder Vollkorntoleranzen zulassen, so wird die Gerste aus dem Erntejahr als Braugerste gemäß den geänderten Bedingungen der Malzfabrik abgerechnet.

§ 3 Anbauregeln

(1) Die Produktion der Braugerste erfolgt nach guter fachlicher Praxis.

(2) Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben beim Anbau der Braugerste wird durch den Erzeuger ausdrücklich zugesichert.

(3) Die Ausbringung von Klärschlamm zur Kultur Braugerste ist untersagt. Für Bioabfälle, Komposten und Gülle gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Vertragsmenge, Nichterfüllung, Übermengen

(1) Werden die im § 1 und den Toleranzen geforderten Qualitätsnormen aufgrund besonderer Witterungs- und Ernteverhältnisse überschritten oder nicht erreicht, sind zwischen den Vermarktungspartnern dieses Vertrages entsprechende Abmachungen zu treffen, und zwar sofort nach Erkennbarkeit durch den Erzeuger. Der Erzeuger ist verpflichtet, auch Ware, die die Kriterien als Braugerste (§ 1+2 und Toleranzen) nicht erfüllt, die jedoch als Futtergetreide vermarktet werden kann, dem Käufer anzuliefern, andere Verfahrensweisen obliegen der Abstimmung zwischen Verkäufer und Käufer. Abgerechnet wird nach dem aktuellen Futtergerstenpreis.

(2) Der Erzeuger hat die Vertragsmenge unter Beachtung der Sorgfaltspflicht festzulegen.

(3) Wird der Vertrag überliefert, besteht seitens des Verkäufers kein Anspruch Mehrmengen auf den laufenden Kontrakt anzurechnen. Die Abrechnung der Mehrmenge erfolgt zum jeweiligen Tagespreis des Liefertages.

§ 5 Rechtsverbindliche Vorschriften zur Schadstoffbegrenzung

Die Braugerste muss nach den gesetzlichen Bestimmungen frei von Schadstoffen sein. Es wird vom Verkäufer versichert, dass das gelieferte Getreide nach seiner Kenntnis gem. den gesetzlichen Bestimmungen erzeugt wurde.

Während des Transports muss Hineinregnen bzw. Verschmutzung d. Spritzwasser verhindert werden. Leere Lade-/Lagerräume müssen sauber und trocken sein, Verschmutzungen durch Vogel- oder Nagetierkot müssen ausgeschlossen werden. Der Laderaum/Lagerraum muss vor Transport/Belegung von Braugerste frei von Resten vorhergehender Ladungen/Güter sein und abhängig von vorhergehend transportierten / gelagerten Gütern trocken und/oder mit Wasser und/oder lebensmittelverträgliche Reinigungsmittel gesäubert werden. Insbesondere Verunreinigungen von Resten mit Fäkalien/Urin (Festmist, Klärschlamm etc.) sind gem. EG-VO 1999/29 bzw. Lebensmittelbehälter-Hygieneverordnung unbedingt auszuschließen und eine gründliche Reinigung u. Desinfektion des Laderaums bzw. Lagerraums vor dem Kontakt mit Getreide vorzunehmen.

§ 6 Sonstiges

Die Kenntnisnahme und Anerkennung der Vertragsbedingungen sind durch Vertragsunterzeichnung bestätigt.